

## Die Vorsorgevollmacht

Die Angehörigen haben, sofern sie keine Vollmacht und/oder Patientenverfügung vorlegen können, nur eingeschränkten Einfluss auf die medizinische Behandlung eines Unfallopfers oder eines Erkrankten.

Ähnliches gilt für die Pflege. Die Angehörigen haben nur geringe Möglichkeiten, auf die Art der Pflege Einfluss zu nehmen, wenn sie ohne Vollmacht der pflegebedürftigen Person auftreten. Gegen die heute in zahlreichen Einrichtungen oft aus wirtschaftlichen Gründen praktizierte 0-8-15-Not-Pflege können sie letztlich nichts tun, wenn sie nicht ausdrücklich befugt sind, für den Betroffenen Entscheidungen zu treffen, der Einrichtung klare Vorgaben zu machen und über den Aufenthaltsort des Pflegebedürftigen zu bestimmen.

### *Betreuer und Betroffene*

Wenn ein Erwachsener nicht mehr für sich selbst sorgen und Entscheidungen treffen kann oder seine Einsichtsfähigkeit deutlich vermindert ist, bestellt das Vormundschaftsgericht nach Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens und einer Anhörung des Betroffenen einen Betreuer. Das sind in etlichen Fällen nahe Verwandte, sofern der Richter zu dem Schluss kommt, dass sie für diese Tätigkeit geeignet sind. Relativ häufig passiert es jedoch, dass eine fremde Person zum Betreuer bestellt wird, insbesondere dann, wenn es keine nahen Verwandten gibt. Obwohl die Tätigkeit professioneller und ehrenamtlicher Betreuer durch die gesetzlichen Vorgaben immer klarer geregelt wurde, kann niemand sicher sein, dass er als individuelle Person von einem Fremden exakt so betreut wird, wie er es sich bei vollem Bewusstsein gewünscht hätte.

Es ist deshalb für Sie von großem Vorteil, wenn Sie rechtzeitig dafür sorgen, dass eine Person Ihres Vertrauens ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie nicht mehr selbst ihre Angelegenheiten erledigen können, stellvertretend für Sie handeln kann und nach Ihren Vorgaben all das tut, was Sie im Vollbesitz Ihrer geistigen Kräfte als richtig und gut festgelegt haben. **Rechtzeitig heißt: Bevor Sie betreuungsbedürftig geworden sind. Denn sobald der Amtsarzt festgestellt hat, dass Sie betreuungsbedürftig sind, können Sie einer Person Ihres Vertrauens keine gültige Vorsorgevollmacht mehr erteilen.**

### *Inhalte einer Vorsorgevollmacht*

Welche Vollmacht Sie einer verwandten oder bekannten Person Ihres Vertrauens geben, ist Ihre ureigene private Sache. Sie entscheiden über den Umfang Ihrer Vorsorgevollmacht nach Ihren Wünschen und Bedürfnissen. Sie können Ihre Vollmacht auf einen einzelnen Lebensbereich begrenzen oder eine Generalvollmacht erteilen oder eine Mischung von Vollmachten wählen, die Ihnen am günstigsten erscheint. Sie können auch mehrere Vollmachten an verschiedene Personen zu jeweils unterschiedlichen Lebensbereichen ausstellen (was in manchen Fällen

sinnvoll ist, jedoch auch zu erheblichen Schwierigkeiten führen kann!). Darüber hinaus können Sie dafür sorgen, dass einer oder mehrere Vollmachtnehmer in ihrer gesamten Tätigkeit oder nur bei bestimmten Aktivitäten von Kontroll-Bevollmächtigten überwacht werden. Ihre Freiheit, andere zu bevollmächtigen, ist grenzenlos.

Häufig erstreckt sich die Vollmacht auf die Bereiche Gesundheit und Pflege. In diesem Fall wird der Bevollmächtigte in die Lage versetzt, stellvertretend für Sie über die medizinische Behandlung und die Ausgestaltung der Pflege zu entscheiden. Wenn Sie wollen, dass der Bevollmächtigte die Einwilligung in eine das Leben gefährdende Operation geben kann, muss dies ausdrücklich in der Vollmacht benannt sein. Ähnliches gilt für lebensverlängernde Maßnahmen und deren Abbruch. Ihr Bevollmächtigter kann stellvertretend für Sie sprechen und Sie gegenüber Ärzten und - bei schwierigen, genehmigungspflichtigen Entscheidungen - vor dem Vormundschaftsgericht vertreten, sofern Sie die Vollmacht übertragen haben, über lebensverlängernde Maßnahmen und deren Abbruch zu bestimmen.

Wenn Sie Ihre Behandlungswünsche in einer Patientenverfügung niedergelegt haben, können Sie Ihren Bevollmächtigten auch dazu verpflichten, exakt nach diesen Vorgaben zu handeln.

Mittels einer Vorsorgevollmacht können Sie auch Entscheidungen über die Pflege und die Wahl eines Pflege- oder Seniorenheims an eine vertraute Person delegieren. Dies ist auch sinnvoll, wenn Sie Wert auf eine ganz bestimmte, individuell gestaltete Pflege legen oder von Ihnen abgelehnte Pflegemaßnahmen verhindern wollen. Eng damit verknüpft erhalten die Vollmachtnehmer häufig die Möglichkeit, über den Aufenthaltsort des Vollmachtgebers und die Auflösung seiner Wohnung zu entscheiden.

Ein weiterer Bereich, den Sie in Ihrer Vorsorgevollmacht regeln können, betrifft die Ermächtigung, Sie gegenüber Behörden zu vertreten. Noch einmal ein anderes Gebiet ist die Vertretung gegenüber Banken und die Regelung finanzieller Angelegenheiten. Schließlich ist noch die Postvollmacht zu nennen, die es möglich macht, Briefe entgegenzunehmen und zu beantworten.

**Wichtig:** Notarielle Beurkundung ist insbesondere bei der Erteilung von Vollmachten in folgenden Bereichen erforderlich:

- Geschäftsführung einer Firma
- Immobilienkauf und -verkauf
- Bankgeschäfte

### *Generalvollmacht, Geschäfte und Gefahren*

Die am weitesten gehende Art der Vorsorgevollmacht ist die Generalvollmacht. Sie ermächtigt Ihre Vertrauensperson, Sie uneingeschränkt nach außen zu vertreten. Der Vollmachtnehmer darf damit alle Rechtsgeschäfte tätigen, die dem Vollmachtgeber

selbst möglich sind. Mit einer Generalvollmacht kann der Bevollmächtigte zum Beispiel Verbindlichkeiten für den Vollmachtgeber eingehen oder Schenkungen aus seinem Vermögen vornehmen.

Vor Missbrauch einer Vollmacht kann man sich schützen. Dies ist möglich durch die Einsetzung von zwei oder mehreren Bevollmächtigten, die nur gemeinsam handeln dürfen. Darüber hinaus kann die Möglichkeit, über Geld zu verfügen, der Höhe nach beschränkt werden.

### *Gültigkeitsdauer*

**Anders als bei anderen Vollmachten geht die Rechtsprechung davon aus, dass die Vorsorgevollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers erlischt**, es sei denn, es ergibt sich aus dem Dokument ein anders lautender Wille des Vollmachtgebers. Um hier für Klarheit zu sorgen, sollte man, sofern gewollt, **eine "transmortale Vorsorgevollmacht" (die Vorsorgevollmacht über den Tod hinaus) wählen.**

Eine Vollmacht, die über den Tod des Vollmachtgebers hinaus gilt, ist vor allem deshalb in vielen Fällen sinnvoll, weil sich die meist notwendige Erteilung eines Erbscheines oder eines Testamentsvollstrecker-Zeugnisses über mehrere Monate hinziehen kann. Mit der transmortalen Vorsorgevollmacht bleibt der Bevollmächtigte auch in dieser Zeit handlungsfähig, sofern seine Befugnisse den finanziellen und rechtsgeschäftlichen Bereich umfassen. Die über den Tod hinaus gültige Vorsorgevollmacht ist insbesondere dann sinnvoll, wenn der Bevollmächtigte zugleich Erbe und/oder Testamentvollstrecker wird.

Die Errichtung einer Vorsorgevollmacht zusammen mit einer Patientenverfügung in einem Schriftstück ist nicht sinnvoll, weil die beiden Dokumente unterschiedliche Funktionen und Adressaten haben. Die Patientenverfügung gibt Ärzten und Pflegeverantwortlichen Auskunft darüber, wie sie eine bestimmte Person behandeln und pflegen sollen, die ihren Willen nicht mehr äußern kann. Sie sollte leicht auffindbar und anforderbar sein (in den persönlichen Unterlagen, bei Verwandten, Bekannten, oder einer Organisation) und in mehrfacher Ausfertigung aufbewahrt werden.

Die Vorsorgevollmacht kann sich ebenfalls auf den medizinischen und pflegerischen Bereich erstrecken, muss es aber nicht. Der Vollmachtgeber sollte die Vollmacht frühzeitig dem oder den ausgewählten bevollmächtigten Vertrauenspersonen übergeben, damit sie bei Eintritt seiner Geschäftsunfähigkeit stellvertretend für ihn in seinem Sinne handeln können.

### *Auswahl des Bevollmächtigten*

Ehepartner und Lebensgefährten kommen bei vielen Paaren sicher als nahe Vertrauenspersonen in Frage für die Tätigkeit des oder der Bevollmächtigten. Es ist jedoch Folgendes zu beachten: Wenn Eheleute oder Lebensgefährten sich im Alter von 60 Jahren wechselseitig Vorsorgevollmachten ausstellen, müssen sie damit rechnen, dass einer der beiden im hohen Alter möglicherweise nicht mehr in der

Lage ist, als Bevollmächtigter die Interessen des ebenfalls betagten Partners mit dem erforderlichen Nachdruck zu vertreten. Sollte Ihr Bevollmächtigter eines Tages selbst betreuungsbedürftig werden, ist die Vorsorgevollmacht, die Sie ihm erteilt haben, höchst problematisch. Denken Sie an Ersatzbevollmächtigte!

In etlichen Fällen macht es Sinn, den Partner als Bevollmächtigten und eines oder mehrere Kinder (in einer festgelegten Reihenfolge) oder andere Personen als Ersatz-Bevollmächtigte einzusetzen. Es ist auch sehr zu empfehlen, von Zeit zu Zeit zu überprüfen, ob der einmal gewählte Bevollmächtigte wirklich noch geeignet ist.

Eine Person Ihres Vertrauens muss bereit sein, die Verantwortung für Sie zu übernehmen, die Sie ihr übertragen wollen. Sie sollten eine aus Ihrer Sicht geeignete Person, die sich mit allen möglichen fadenscheinigen oder auch einleuchtenden Argumenten wehrt, unter keinen Umständen bedrängen, diese vertrauensvolle Tätigkeit zu übernehmen. Dagegen kommt eine Person in Frage, die Ihnen nicht nur spontan, sondern auch nach reiflicher Überlegung zusichert, dass sie die ihr zugedachte Aufgabe wahrnehmen will und sich dazu auch in der Lage sieht. Übrigens können Sie bestimmte Personen nach dem Betreuungsgesetz nicht bevollmächtigen. Sie können zum Beispiel Pflegekräften oder Pflegeleitungen, von denen Sie abhängig sind (weil Sie von ihnen in einer Einrichtung gepflegt werden), keine Vorsorgevollmacht geben, auch wenn Sie den jeweiligen Personen weit und breit das größte Vertrauen entgegenbringen.

Bevollmächtigte können im Rahmen ihrer Befugnisse völlig frei schalten und walten. Sie unterliegen dann, wenn sie stellvertretend für Sie handeln, nicht der Kontrolle durch das Vormundschaftsgericht. Für diese Tätigkeit kommt daher nur eine Person in Frage, der Sie absolut vertrauen können.

Ihr Bevollmächtigter muss in der Lage sein, Ihre Interessen und Wünsche wirkungsvoll zu vertreten. Das bedeutet, dass die Person sowohl im Gespräch als auch im Schriftverkehr überzeugend, klar und konsequent handeln können muss. Bitte beachten Sie, dass Ihr Bevollmächtigter sich möglicherweise gegen erhebliche Widerstände von Ärzten, Behörden und Familienmitgliedern behaupten muss. Durchsetzungsfähigkeit ist bei Konflikten - etwa bei Entscheidungen über den Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen - außerordentlich wichtig.

Zweckmäßig ist es auch, dem Bevollmächtigten für näher bezeichnete Umstände wie zum Beispiel Krankheit oder vorübergehende Abwesenheit das Recht einzuräumen, Untervollmachten zu erteilen.

#### *Missbrauch einer Vorsorgevollmacht: Risiken und Gegenmittel*

Das mit Abstand größte Risiko birgt eine uneingeschränkte Generalvollmacht. Es ist möglich, dass die bevollmächtigte Vertrauensperson die Konten vollständig räumt und sich persönlich bereichert. Dieses Risiko ist auch gegeben, wenn eine Vorsorgevollmacht weit reichende Befugnisse zur Erledigung finanzieller Angelegenheiten beinhaltet und den Bevollmächtigten mit Bankvollmacht ausstattet.

Allerdings ist der Vollmachtnehmer gegenüber dem Vollmachtgeber und seinen Erben rechenschaftspflichtig. Hat er gegen die im Grundvertrag niedergelegten Vorgaben des Vollmachtgebers verstoßen, können Regressansprüche geltend gemacht werden. Jeder betrügerische Vollmachtnehmer wird sich jedoch darauf berufen, das Geld bereits ausgegeben zu haben.

Gegen Missbrauch einer Vorsorgevollmacht kann man sich schützen. Es gibt viele Möglichkeiten. Um das Abräumen von Konten zu verhindern, empfiehlt es sich, die Befugnis, Geld abzuheben und zu überweisen, auf bestimmte Höchstbeträge zu begrenzen. Man kann auch bestimmen, dass bei höheren Beträgen ein Kontrollbevollmächtigter seine Zustimmung geben muss. Sinnvoll ist auch eine Regelung, die besagt, dass die zweckentsprechende Verwendung der vorhandenen Geldmittel generell von einer festgelegten anderen Person gegengezeichnet werden muss. Wer allerdings allzu große Hürden aufbaut und mit juristischen Winkelzügen großes Misstrauen signalisiert, ohne die dadurch entstehende Arbeit zu entlohnen, riskiert, dass der Bevollmächtigte die Tätigkeit entweder gar nicht übernimmt oder später niederlegt. Es ist auch denkbar, dass ein Bevollmächtigter seine Arbeit einstellt. In diesem Fall können sich Verwandte an das Vormundschaftsgericht wenden und die Bestellung eines Betreuers erwirken, sofern kein Ersatzbevollmächtigter benannt wurde.

### *Geldleistung oder Gotteslohn*

Mit der Unterschrift unter eine Vorsorgevollmacht entsteht zugleich ein Auftragsverhältnis zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten. Ist für die Ausführung eine Vergütung vereinbart, so handelt es sich um einen "Geschäftsbesorgungsvertrag". Der Vollmachtgeber ist dann verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zu zahlen. In jedem Fall, auch dann, wenn keine Vergütung vereinbart ist, hat der Bevollmächtigte einen Anspruch auf Ersatz für seine Auslagen, es sei denn, auch dies wurde ausgeschlossen. Der Bevollmächtigte hat keinen Vergütungsanspruch, sofern nichts vereinbart ist.

### *Formerfordernisse*

Eine Vorsorgevollmacht kann ohne Einhaltung einer bestimmten Form errichtet werden. Sogar mündliche Vorsorgevollmachten sind möglich, als Beweis kommen in diesem Fall Zeugenaussagen in Betracht. Um Zweifel an der Existenz der Vorsorgevollmacht zu vermeiden, ist die Schriftform zu empfehlen. Im Gegensatz zum Testament muss der Vollmachtgeber das Dokument aber nicht handschriftlich niederlegen, sondern kann auch einen Text unterzeichnen, der mit der Maschine oder von einer anderen Person geschrieben wurde.

Sie sollten unbedingt beachten, dass die Banken derartige mit der Hand oder Maschine geschriebene Vollmachten in der Regel nicht akzeptieren und auf ihre eigenen Vordrucke pochen. Im Zuge der Planung Ihrer Vorsorgevollmacht sollten Sie Kontakt mit Ihrem Geldinstitut aufnehmen, klären, welche Form für die Bankvollmacht erforderlich ist, und sich mündlich erteilte Auskünfte schriftlich bestätigen lassen. Denn viele Banken akzeptieren häufig nur die eigenen Standardformulare.

Angesichts dieser uneinheitlichen Praxis können Sie mit der Beachtung der bankspezifischen Vorgaben Ihrem Bevollmächtigten und sich selbst böse Überraschungen ersparen.

*Tätigkeitsnachweise sind wichtig*

Der Bevollmächtigte sollte während seiner gesamten Tätigkeit beachten, dass er gegenüber dem Vollmachtgeber und dessen Erben grundsätzlich zu jeder Zeit auskunfts- und rechenschaftspflichtig ist. Wer sich vor Ärger schützen will, ist gut beraten, sämtliche Ausgaben und Aktivitäten vollständig zu dokumentieren, möglichst durch Buchhaltung und Belege. Viele ältere Menschen sind außerordentlich misstrauisch gegenüber anderen, auch vertrauten Personen. Der Bevollmächtigte sollte daher ein Haushaltsbuch führen oder Einnahmen und Ausgaben durch eine überschaubare Buchführung dokumentieren. Wer über die Kontovollmacht verfügt, sollte die Kontoauszüge sammeln, um die Verwendung der Mittel bis zum letzten Cent nachweisen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Kolodzik

Diplom Betriebswirt  
Testamentvollstrecker (EBS)